



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département des finances et des institutions  
Service des affaires intérieures et communales  
**Section des finances communales**

Departement für Finanzen und Institutionen  
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten  
**Sektion Gemeindefinanzen**

**Informationsschreiben Nr. 35B/2015**

**An die Burgergemeinden**

---

**Zugestellt per Mail  
Veröffentlicht auf der Internetseite**

**Unsere Ref..** FG/fg

**Datum** 21. September 2015

## **Erstellung des Voranschlags und des Finanzplans - Allgemeines**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie bei der Erstellung des Voranschlags 2016 zu beraten und zu unterstützen, erhalten Sie nachfolgend einige wichtige Informationen. Die wesentlichen Änderungen, welche gegenüber unserem Schreiben vom 22. September 2014 im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2015 vorgenommen wurden, sind mit einem Rand gekennzeichnet.

### **1. Gesetzesgrundlagen**

- Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 – GemG – RSVS 175.1
- Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 – VFFG – RSVS 611.102
- Gesetz über die Burgerschaften vom 28. Juni 1989 – RSVS 175.2, welches die Gesetzgebung über die Gemeinden ergänzt und unter anderem im Art. 3 Folgendes festhält:

« *Die Burgergemeinden:*

1. *verleihen im Rahmen der Gesetzgebung das Bürgerrecht und das Ehrenbürgerrecht;*
2. *verwalten ihr Vermögen, indem sie die Bürgergüter unterhalten und bewirtschaften;*
3. *fördern und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeit Werke allgemeinen Interesses. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Einwohner- und Burgergemeinden unter Beachtung ihrer Selbständigkeit bestrebt, ihre Tätigkeiten zu koordinieren;*
4. *führen das Bürgerregister auf der Grundlage des elektronischen Schweizer Zivilstandsregisters. Sie führen ausserdem ein getrenntes Register der Ehrenbürger. »*

Art. 7 behandelt die Problematik der Interessenskonflikte:

« *Werden Einwohner- und Burgergemeinde vom gleichen Rat verwaltet, kann dieser bei einem Interessenkonflikt einen die Burgergemeinde verpflichtenden Beschluss nur nach Einholen der Vormeinung der Burgerkommission fassen. »*



## 2. Änderungen der VFFG

An dieser Stelle erinnern wir an die verschiedenen Änderungen in der VFFG, welche am 5. Oktober 2012 in Kraft traten. Für weitere Angaben verweisen wir auf unser Informationsschreiben 20B/2012 vom 1. Oktober 2012.

## 3. Finanzplanung

*« Der Gemeinderat erstellt für eine Dauer von mindestens vier Jahren eine Finanzplanung, die er der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis bringt...Diese Finanzplanung gibt einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der laufenden Ausgaben, der Investitionen, sowie des Vermögens und der Verschuldung. » (Art. 79 GemG).*

Art. 18 Abs. 1 und 3 VFFG hält fest, dass der Finanzplan für eine Dauer von mindestens vier Jahren zu erstellen ist und dass er gleichzeitig mit dem Voranschlag der Urversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss.

Art. 20 VFFG besagt, dass Gemeinden, bei denen:

- a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist und;
- b) die Bilanzsumme kleiner ist als zwei Millionen Franken und;
- c) die Bruttoeinnahmen der Laufenden Rechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner sind als zweihunderttausend Franken und;
- d) für die kommenden vier Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen,

in den Genuss der Ausnahme kommen, keinen Finanzplan erstellen zu müssen. Sie erfüllen ihre Pflicht, indem sie im Budget die kumulative Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen bescheinigen.

Beispiel: *„Die Burgergemeinde Valaisia bestätigt, dass sie die Bestimmungen laut Art. 20 VFFG kumulativ erfüllt und somit in den Genuss der Ausnahme kommt. Die vorliegende Bescheinigung erfüllt somit die Pflicht, einen Finanzplan zu erstellen.“*

Die Zuständigkeiten, der Inhalt und die Ziele des Finanzplans sind in Art. 19 VFFG umschrieben:

- « <sup>1</sup>Der Finanzplan wird vom Gemeinderat bearbeitet und genehmigt.  
<sup>2</sup>Der Finanzplan setzt sich aus einer einleitenden Botschaft, den Tabellen mit den Ergebnissen der Finanzplanung, dem Investitionsprogramm und den Berechnungsannahmen zusammen.  
<sup>3</sup>Er gibt namentlich Auskunft über:*
- a) *die voraussichtliche Entwicklung des Aufwandes und Ertrages der Laufenden Rechnung;*
  - b) *die Ausgaben und Einnahmen bei den vorgesehenen Investitionen, Auswirkungen der Investitionen auf das Haushaltsgleichgewicht, das heisst, eine gerechtfertigte Schätzung der Folgekosten, inklusive der tragbaren buchhalterischen Abschreibungen sowie der vorgesehenen Finanzierung der Investitionen;*
  - c) *voraussichtliche Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung. »*

## 4. Voranschlag (auch Budget genannt)

*« <sup>1</sup>Das Budget wird für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung erstellt. <sup>2</sup>Die Darstellung ist gleich wie diejenige der Jahresrechnung und die Struktur entspricht den Anforderungen des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) ». (Art. 22 VFFG)*

Art. 25 VFFG verlangt, dass im neuen Budget die Angaben des vorangegangenen Budgets und die der letzten Jahresrechnung aufzuführen sind: Budget 2016 / Budget 2015 / Rechnung 2014. Das Budget ist für das nächste Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) zu erstellen.

Art. 24 VFFG umschreibt den Inhalt des Budgets: «

- a) eine einleitende Botschaft, die das Ergebnis des Budgets kommentiert, die voraussichtliche Entwicklung der Verpflichtungen und des Eigenkapitals gegenüber dem letzten Budget und der letzten Jahresrechnung;
- b) einen Überblick des Budgets der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- c) ein detailliertes Budget der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. »

Zur Erinnerung - Hinsichtlich Ausnahme bei der Präsentation des Budgets hält der neue Art. 24bis auf demselben Prinzip und auf der gleichen Grundlage wie beim Finanzplan fest: «

<sup>1</sup> Keine Verpflichtung zur Erstellung einer einleitenden Botschaft haben Burgergemeinden, wenn:

- a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist und;
- b) die Bilanzsumme kleiner ist als zwei Millionen Franken und;
- c) die Bruttoeinnahmen der Laufenden Rechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner sind als zweihunderttausend Franken und;
- d) für die kommenden vier Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen.

<sup>2</sup> Diese Burgergemeinden bestätigen im Budget, dass sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen. »

Wir erlauben uns, Sie auf die nachfolgenden drei Artikel aufmerksam zu machen:

Art. 80 Abs. 1 GemG:

« <sup>1</sup>Im Hinblick auf die Sicherstellung des Gleichgewichts der Gemeindefinanzen, ist ein Aufwandüberschuss solange zulässig, als nach Berücksichtigung der buchmässigen Abschreibungen kein Bilanzfehlbetrag resultiert. »

Art. 10 VFFG:

« Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Das Organ, das einen Beschluss fällen muss, der sofort oder später Ausgaben oder Einnahmen verursacht, muss über dessen Kosten, dessen Folgekosten, dessen Finanzierung und dessen Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht unterrichtet sein. »

Art. 27 VFFG:

« <sup>1</sup>Das Budget wird so erstellt, dass die Gemeindefinanzen ausgeglichen sind.

<sup>2</sup>Ein Aufwandüberschuss darf nur budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist. »

Eine Gemeinde mit einem Eigenkapital kann hingegen in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss budgetieren, sofern das Haushaltsgleichgewicht auf Dauer gewährt ist. Die in Betracht gezogenen Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts auf Dauer müssen aus dem Finanzplan ersichtlich sein.

Per 31.12.2014 haben zwei Burgergemeinden einen Bilanzfehlbetrag ausgewiesen. In einem Fall dürfte es mittels Veräusserung von Finanzvermögen und einer Unterstützung durch die Einwohnergemeinde möglich werden, den Bilanzfehlbetrag zu eliminieren. Im zweiten Fall wird die Rechnung 2015 die Fehlbeträge von 2013 und 2014 ausgleichen.

Wir rufen Art. 21 VFFG in Erinnerung, der besagt:

*«<sup>1</sup>Im Falle eines Bilanzfehlbetrages erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 81 des Gemeindegesetzes.*

*<sup>2</sup>Ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist ausreichend, wenn er die Modalitäten und die Massnahmen aufzeigt, die es erlauben, den Fehlbetrag in einer Frist von maximal vier Jahren nach dessen ersten Auftauchen in der Bilanz zu tilgen. Er muss auf realistischen Hypothesen und Prognosen basieren.*

*<sup>3</sup>Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen muss der Urversammlung oder dem Generalrat vor der Budgetgenehmigung zur Kenntnis gebracht werden, alsdann dem kantonalen Departement. »*

Mit Hilfe einer Checkliste hat die Sektion Gemeindefinanzen (SGF) die Kontrolle der Broschüren durchgeführt. An dieser Stelle machen wir Sie aufmerksam, dass die Checkliste in erster Linie ein Hilfsmittel für die Exekutive, die Verwaltung und die **Revisionsstelle** ist im Hinblick auf die Ausübung deren Mandats. Sie soll es ihnen ermöglichen, den Erfüllungsgrad der veröffentlichten Rechnung gegenüber den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuschätzen. Diese Aufgabe fällt vollumfänglich in den Hauptaufgabenbereich der SGF, nämlich Beratung und Unterstützung der kommunalen Behörden und Verwaltungen in Bereich Gemeindefinanzen. Die besagte Checkliste wird Ihnen Ende September zugestellt.

Nachfolgend sind die Bewertungspunkte erwähnt, die am wenigsten eingehalten wurden, was auf über 60% der Burgergemeinden zutrifft:

- 2.6 Überblick des Voranschlags der Laufenden Rechnung nach Arten
- 2.7 Überblick des Voranschlags der Investitionen nach Arten

Im Kapitel 7 weist die Checkliste darauf hin, dass das Hilfsdatei « Fkz Voranschlag und FP » diese Tabellen automatisch erstellt.

- 3.10 Abhängig vom finanziellen Umfang einer Burgergemeinde ist entweder ein Finanzplan über 4 Jahre zu erstellen oder die Burgergemeinde kommt in den Genuss der Ausnahme. Trifft letzteres zu, ist dies in der Broschüre zu erwähnen.

## **5. Zustimmung des Voranschlags durch die Urversammlung (Dienststelle für innere Angelegenheiten – Informationen zum Voranschlag 2009 vom 19. September 2008)**

Die Annahme des Voranschlags erfolgt vor dem 20. Dezember mittels Globalgenehmigung durch die Urversammlung (Art. 7 Abs. 1 GemG). Globalgenehmigung bedeutet, dass die Urversammlung dem Voranschlag als Gesamtes zustimmt (oder ablehnt), jedoch nicht die Möglichkeit hat, diesen abzuändern.

Falls die Urversammlung den Voranschlag ablehnt, ist die Vorgehensweise gleich wie bei einer Ablehnung der Rechnung. Bei einer Ablehnung des Voranschlags wird dieses dem Burgerrat zur erneuten Überprüfung zurückgewiesen. Eine zweite Urversammlung ist innerhalb von 60 Tagen einzuberufen, um erneut darüber zu befinden. Bei einer zweiten Ablehnung entscheidet der Staatsrat innert 60 Tagen (Art. 7 Abs. 2 GemG).

Bei einer Ablehnung des Voranschlags kommt Art. 26 VFFG zur Anwendung:

« Wenn das Budget nicht in Kraft getreten ist, dürfen nur die notwendigsten Verpflichtungen eingegangen werden, die das Funktionieren der Verwaltung gewährleisten, insbesondere die gebundenen Ausgaben. »

Wie den Gemeinden bereits mitgeteilt (s. Informationsschreiben des Vorstehers DFIS vom Oktober 2005) rufen wir in Erinnerung, dass die Genehmigung des Voranschlags durch die Urversammlung nicht bedeutet, dass mit dieser Abstimmung alle im Voranschlag vorgesehenen und aufgeführten Ausgaben bewilligt sind. Die Genehmigung des Voranschlags entbindet die Gemeinde nicht davon, die in Art. 17 GemG aufgelisteten Geschäfte der Urversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, selbst wenn diese im Voranschlag aufgeführt sind.

Mit anderen Worten muss ein in der Kompetenz der Urversammlung liegendes Objekt oder eine Ausgabe Gegenstand einer Einzelgenehmigung durch die Bürger sein (Art. 17 GemG). Das Integrieren dieses Objekts oder der Ausgabe im (genehmigten) Voranschlag genügt nicht.

Konkret heisst das, wenn eine Gemeinde eine neue nichtgebundene Ausgabe höher als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres vorsieht (z.B. Ausgabe für den Bau eines Schwimmbads, eines Gemeindesaals, etc.), muss die Urversammlung mittels separatem Budget und wenn möglich mit einer vorgängigen Abstimmung über diesen Posten befragt werden.

- Falls die Bürger im Rahmen derselben Urversammlung über den Voranschlag und über die einzelnen Ausgaben im Sinne Art. 17 GemG zu befinden haben, sind die Abstimmungen zu letzteren vor der Abstimmung des Voranschlags vorzunehmen.
- Die Beschlüsse zu diesen Ausgaben können auch in einer früheren Urversammlung als in jener zum Voranschlag getroffen werden. In diesem Fall werden die durch die Urversammlung genehmigten Ausgaben in den Voranschlag des Folgejahres integriert (die Urversammlung hat zum Zeitpunkt der Budget-Genehmigung nicht noch einmal über diese Ausgaben zu befinden). Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass der Burgerrat bei der Ausarbeitung des Voranschlags bereits weiss, ob die Urversammlung diese Ausgaben genehmigt hat oder nicht; er kann also diese bei der Erstellung des Voranschlags berücksichtigen.

Wir rufen in Erinnerung, dass die Tagesordnung der Urversammlung alle Gegenstände, worüber die Bürger zu befinden haben, genau beinhalten muss (z.B. Ausgaben im Zusammenhang mit einem Schwimmbad oder einem Gemeindesaal, die Genehmigung des Voranschlags, etc.). Laut Art. 10 Abs. 2 GemG kann die Urversammlung nur über Gegenstände befinden, welche auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

Die auf der Homepage verfügbare Hilfsdatei „Budget - GemG - Art. 17 Finanzielle Zuständigkeiten“ erleichtert es Ihnen, die Kompetenzgrenze des Burgerrats zu berechnen.

## 6. Gesetzliche Abschreibungen

In Anwendung von Art. 51 Abs. 1 VFFG ist das Verwaltungsvermögen mit 10% vom Restwert abzuschreiben. Angesichts der Kontrolle der Budgets und der Erkenntnisse daraus erlauben wir uns, einige Punkte hervorzuheben:

- die ordentlichen Abschreibungen sind als Aufwände der Laufende Rechnung und nicht einzig in die Darstellung im Endergebnis auszuweisen;
- die Abschreibungen müssen für Aufgaben, welche durch Steuereinnahmen finanziert werden, wie auch für jede Spezialfinanzierung individuell verbucht werden;
- die ordentlichen Abschreibungen müssen ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Abschreibungen 10% des Restwerts des Verwaltungsvermögens erreichen.
- die Abschreibungen sind auch auf im Bau befindliche Immobilien des Verwaltungsvermögens vorzunehmen, da sich der Buchwert laut Art. 48 VFFG wie folgt zusammensetzt:  
« a) dem buchhalterischen Restwert, der zu Beginn des Rechnungsjahres verbucht wurde und  
b) den Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres».

Wir erinnern an dieser Stelle an die nachfolgenden am 6. Juli 2007 in Kraft getretenen Änderungen der VFFG:

- Art. 51bis (alt 51 Abs.4): *„Bei den Burgergemeinden umfasst das abzuschreibende Verwaltungsvermögen (gemäss Art. 51 Abs. 1) nicht die in den Aktiven aufgeführten Wälder und un bebauten Alpflächen.“*
- und Art. 75, welcher den Inhalt des detaillierten Revisionsberichtes umschreibt.

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde lediglich einer Burgergemeinde eine Abweichung vom Abschreibungssatz von 10% bewilligt und zwar nur für ein Jahr. Diese Abweichung war Bestandteil eines Sanierungsprozesses dieser Burgergemeinde.

Mit der Motion betreffend den vom Staat festgelegten Abschreibungssatz auf das kommunale Verwaltungsvermögen (Wunsch für eine Erleichterung), eingereicht durch die PLR-Fraktion, durch den Abgeordneten René Constantin, wurde die Debatte um die Abschreibungsregel im 2011 erneut aufgegriffen.

Das Parlament hat in seiner Session vom Mai 2011 die Motion mit 68 gegen 48 Stimmen zurückgewiesen.

*„Das Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM), das auch für die Walliser Gemeinden als Referenz gilt (Art. 75,3 GemG), zielt in der Tat auf eine Einschränkung der Finanzpolitik ab, da « ... weil der Abschreibungsaufwand bereits bei der Realisierung eines Vorhabens besonders spürbar anfällt und so die Deckungspflicht unmittelbare Folgen auf den Steuerfuss ausüben kann ... und die Verschuldung der öffentlichen Hand sich in einem volkswirtschaftlichen Rahmen hält; er aus konjunktureller Sicht einen Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen garantiert ... » (Auszüge aus dem Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Tome 1) „*

Die Arbeitsgruppe, die mit der Überprüfung der VFFG beauftragt war, bestätigte die derzeitigen Bestimmungen betreffend die Abschreibungen.

Es ist noch nicht lange her, seit der Grosse Rat die Angemessenheit dieser Regel dadurch bestätigte, in dem er im 2014 das Postulat „Unterstützung der Walliser Gemeinden“ der Herren Delessert und Monod mit 60 gegen 57 Stimmen und 4 Enthaltungen ad acta legte. In März-Session 2015 hat der Staatsrat vorgeschlagen, das Postulat „der vom Staat verlangte Abschreibungssatz“ von Hr. Défago zurückzuweisen, was im Plenum zu keinen Interventionen führte.

## **7. Finanzkennzahlen Voranschlag und Finanzplan**

Zur Erstellung des Voranschlags und der Finanzplanung haben wir eine Datei mit der Bezeichnung „Budget Fkz Voranschlag und FP“ entwickelt, welche Sie von unserer Internetseite herunterladen können. Eine neue Version mit der Nr. 214.08.01 für den Voranschlag 2016 steht ab sofort zur Verfügung.

Der Aufbau der Basisangaben lehnt sich an jenen, wie er Ihnen aus der Finanzkennzahlendatei bereits bekannt ist. Wir betonen an dieser Stelle, dass diese Datei ein Hilfsmittel ist und nicht an die Sektion Gemeindefinanzen übermittelt werden muss. Die Anleitung finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der SGF.

Durch die Benutzung dieser Datei sehen wir folgende Vorteile für die Gemeinden:

- Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich Darstellung des Voranschlags laut Art. 24 und 30 (VFFG). Sie erstellt die nachfolgenden Hauptübersichten des Voranschlags:
  - zur Verwaltungsrechnung
  - der laufenden Rechnung nach Funktionen
  - der laufenden Rechnung nach Arten
  - der Investitionsrechnung nach Funktionen
  - der Investitionsrechnung nach Arten
- Berechnung und Kontrolle zur Einhaltung der 10% bei den ordentlichen Abschreibungen (VFFG 51)
- Berechnung und Kontrolle zur Einhaltung des Finanzhaushaltsgleichgewichts (VFFG 27)
- Erstellung eines rollierenden Finanzplans über 4 Jahre
- eine Vereinheitlichung der Darstellung des Voranschlags mit jener der Rechnung.

Zudem erinnern wir Sie daran, dass die Palette der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel mit dem Tool „Fincom – Finanzanalyse\_Modell\_dt\_V-20140827“ ergänzt wurde. Diese Datei gibt Ihnen die Möglichkeit, einen Überblick über die Finanzinformationen der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft über einen Zeitraum von 10 Jahren darzustellen (Beispiel: 5 Rechnungen, 2 Voranschläge, 3 Finanzpläne). Im ersten Tabellenblatt finden Sie die Anleitung dazu. Dieses Tool befindet sich auf derselben Internetseite wie das Hilfsmittel „Budget Fkz Voranschlag und FP“.

## **8. Frist und Übermittlung**

Die Burgerversammlung der Burgergemeinde sollte den Voranschlag 2016 vor dem 20. Dezember 2015 genehmigen.

Die Burgerversammlung kann auch nur einmal im Jahr abgehalten werden. Die Genehmigung des Voranschlags 2016 und der Rechnung 2015 muss dann jedoch vor dem **31. März 2016** erfolgen (Art. 51 Abs. 2 GemG).

Sobald der Voranschlag, dessen Inhalt in Art. 24 VFFG festgelegt ist, angenommen ist, sind 2 Exemplare umgehend an die nachfolgende Adresse zuzustellen:

**Staat Wallis  
Sektion Gemeindefinanzen  
Postfach 478  
1950 Sitten**

Wir rufen in Erinnerung, dass der Gemeinderat das Departement über das beabsichtigte Vorgehen zu informieren hat, falls die Fristen für die Genehmigung des Voranschlags nicht eingehalten werden können (Art. 23 Abs. 2 VFFG). Die Anfrage ist an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zu richten mit Kopie an die Sektion Gemeindefinanzen (SGF).

## **9. Bei welchen Bedingungen interveniert der Kanton?**

Der Kanton respektiert die Autonomie der Gemeinden. In erster Linie obliegt es den Gemeinden, ihren Handlungsspielraum zu nutzen und in Verantwortung zu handeln, um ihre finanziellen Probleme zu lösen und Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts zu ergreifen. Der Kanton interveniert auf Budgetebene namentlich in den in Art. 28 VFFG festgehalten Situationen:

« <sup>1</sup>Falls das Haushaltsgleichgewicht der Gemeindefinanzen nicht gemäss den Artikeln 80 und 81 des GemG respektiert wird, ernennt der Staatsrat nach Anhörung der Gemeinde auf deren Kosten einen Experten, um einen Finanzplan zu erarbeiten und Sanierungsmassnahmen vorzulegen.

<sup>2</sup>Der Staatsrat interveniert und ernennt einen Experten:

- a) wenn eine Gemeinde mit einem Bilanzfehlbetrag keinen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen vorlegt oder der ausgearbeitete Finanzplan ungenügend ist;
- b) wenn eine Gemeinde mit einem Bilanzfehlbetrag einen Finanzplan mit korrekten Sanierungsmassnahmen erarbeitet hat, jedoch Entscheidungen im Widerspruch zum Sanierungsziel trifft.

Die Sektion Gemeindefinanzen steht Ihnen für Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Wir verweisen ebenfalls auf die formellen und materiellen Kontrollen der früheren Budgets, welche wir Ihnen mittels Checklisten zugestellt haben.

All die in diesem Schreiben erwähnten Dokumente werden ab dem 28.09.2015 auf der neuen Homepage des Kantons, deren Migration für den 25.09.2015 vorgesehen ist, verfügbar sein. Wir bitten um Entschuldigung bzw. Verständnis für diese zeitliche Überschneidung.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



**Francis Gasser**  
Sektionschef

**Kopie an** Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten  
Finanzinspektorat  
Verband Walliser Gemeinden  
Verband der Walliser Bürgergemeinden  
Revisionsstellen